

# Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 6  
Sitzungsort : Sitzungssaal im Bürgerhaus Hütschenhausen  
Sitzungsdatum : 10.12.2015  
Sitzungsbeginn: 19.40 Uhr  
Sitzungsende : 20.25 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister  
1. Beigeordneter Hermann Jung

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach  
Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ausschussmitglieder:

Paul Feth  
Sabine Fladrich-Strake  
Volker Hirsch  
Ulrich Kohl (als Stellvertreter von Matthias Mahl)  
Stephanie Mang  
Mario Reich  
Axel Theobald  
Beigeordneter Achim Wätzold  
Carola Würtz

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Die Ratsmitglieder Volker Nicolay, David Nau, Ottmar Jung, Axel Theobald und Ralph Straus.

Anmerkungen:

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Hauptausschuss Hütschenhausen dem heute verstorbenen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Herrn Klaus Laves.

Entschuldigt:

Beigeordneter Eugen Kempf  
Patric Föckler  
Matthias Mahl

Unentschuldigt:

Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Keine

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

# TAGESORDNUNG

## der öffentlichen Sitzung:

1. Zustimmung zu Spenden im Bereich der Ortsgemeinde Hütschenhausen

## der nichtöffentlichen Sitzung:

Es wird in die Beratung eingetreten

## öffentliche Sitzung:

1. Zustimmung zu Spenden im Bereich der Ortsgemeinde Hütschenhausen

### Sachverhalt:

Der Landtag hat am 12.12.2007 das Landesgesetz zur Änderung kommunaler- und dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Durch Artikel 1 Nr. 2 wurde ein neuer Absatz 3 in den § 94 GemO eingefügt. Nach Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes tritt die Ergänzung des § 94 GemO am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Bestimmungen vom 21.12.2007 wurde im Januar 2008 verkündet.

Die Neuregelung hat folgenden Wortlaut:

*„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von*

Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl der Sponsoringpartner ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offenzulegen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen i. S. d. Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten."

Im vorliegenden Fall handelt es sich um folgende Spende:

Die VR-Bank Westpfalz spendet anlässlich ihres Neujahrsempfangs 2016 an die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Spesbach 200,00 €.

Die Spende wurde der Kommunalaufsicht entsprechend angezeigt.

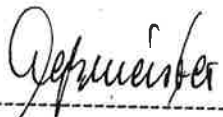
**Beschluss:**


Der Hauptausschuss beschließt die Annahme der Spende und deren vorgesehene Verwendung.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	10	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

**Worüber Protokoll:**

  
-----  
(Vorsitzender)

  
-----  
(Schriftführer)